



# HOLTMANN

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heinz Holtmann GmbH & Co. KG

### 1. Allgemeines - Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegen stehende oder von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegen stehender oder von unseren Bedingungen abweichender allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

### 2. Angebot - Angebotsunterlagen

2.1 Bestellungen sind für den Besteller bindend. Der Vertrag über die Lieferung kommt nach unserer Wahl durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der bestellten Ware zustande.

2.2 Unsere Angebote sind stets frei bleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

2.3 Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

2.4 Eine Garantie für die Beschaffenheit und Haltbarkeit des Liefergegenstandes wird von uns nicht übernommen, sofern nicht durch uns schriftlich die Garantieerklärung erfolgt.

### 3. Preise - Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

3.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.4 Wir sind berechtigt, für in sich abgeschlossene Leistungsteile und eigen angefertigte Bauteile eine Abschlagszahlung zu berechnen in Höhe des erbrachten Leistungswerts, sofern das Eigentum hieran auf den Besteller übertragen wird. Verzögert sich aufgrund vom Besteller zu vertretender Umstände, wozu auch die Verzögerung im Bauablauf gehören, der Einbau montagefertiger Teile um mehr als 14 Tage, so wird eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswerts fällig, wenn gleichzeitig das Eigentum an den Bauteilen übertragen wird.

3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis resultiert.

### 4. Lieferzeit

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

### 5. Mängelhaftung - Verjährung

5.1 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5.2 Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

5.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung verlangen.

5.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung besteht, ist die Ersatzpflicht auf den vorher sehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.5 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.6 Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

5.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

5.8 Die Verjährungsfrist im Falle des Lieferregresses nach §§ 467, 468 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.

### 6. Gesamthaftung

6.1 Eine weiter gehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 6. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 723 BGB.

6.2 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### 7. Eigentumsvorbehalt - Sicherung

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurück zu nehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

7.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Erhaltungsarbeiten rechtzeitig durch zu führen.

7.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 661 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 661 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

7.4 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldner die Abtretung mitteilt.

7.5 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche, wie für den unter Vorbehalt geleisteten Liefergegenstand.

7.6 Wird unser Liefergegenstand als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt uns die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswerts mit allen Nebenrechten ab. Ferner ist der Besteller dann sowie bei eingetretener Zahlungsverzug verpflichtet, uns zu gestatten, die Demontage der Liefergegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, vor zu nehmen. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

7.7 Wird der Liefergegenstand vom Besteller oder im Auftrag des Bestellers als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswerts des Liefergegenstandes und allen Nebenrechten uns ab.

### 8. Gerichtsstand – Erfüllungsort - Teilnichtigkeit

8.1 Ist der Besteller Kaufmann, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

8.2 Sofern sich auf der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

8.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

8.4 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.